AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1823001/026-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Grohs	12543	3. September 2013

Betrifft
NÖ Kanalgesetz 1977, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
Ltg.-**107/K-3-2013**
Ko-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.
An der Stellung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Vorstellungsinstanz nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Kanalgesetz 1977 beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 18 Abs. 7 zweiter Satz (Berufung an die Landesregierung)
- § 18 Abs. 7 dritter Satz (Berufung an den Landeshauptmann)

Ferner sieht § 18 Abs. 2 im Wege einer sukzessiven Kompetenz eine Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zur Entscheidung über die Höhe von durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungsansprüchen vor.

Zudem kommt dingliche Wirkung nur Bescheiden, nicht aber den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts zu.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Kanalgesetz 1977 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der in § 18 Abs. 7 vorgesehene Instanzenzug an die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann ebenso wie Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zur Entscheidung über die Höhe von durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungsansprüchen aus dem Rechtsbestand entfernt wird.

Ferner soll auch den vom Landesverwaltungsgericht erlassenen Entscheidungen dingliche Wirkung zukommen.

Außerdem sollen Zitate angepasst werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine Mehrkosten entstehen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den Z. 1 und 2:

Mit Blick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll die dingliche Wirkung nicht nur den nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerbern erlassenen Bescheiden, sondern auch den vom Landesverwaltungsgericht

erlassenen Entscheidungen zukommen. Bescheide, Erkenntnisse und Beschlüsse werden sohin unter dem Begriff „Entscheidungen“ zusammengefasst.

Zu Z. 3:
Die Abgabepflichtigen sollen im Veränderungsfalle auch dann zur Einreichung einer Veränderungsanzeige verpflichtet sein, wenn an die Stelle des gemeindlichen Abgabenbescheides aufgrund einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Entscheidung dieses Gerichts tritt.

Zu Z. 4:
Es soll deutlich gemacht werden, dass (lediglich) die Kanalbenützungsgebühr und die Fäkalienabfuhrgebühr jährlich wiederkehrend – und zwar nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 letzer Satz - zu entrichten sind.

Zu Z. 5:
Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass Geldleistungen, die mit Abgabenentscheidung (d.h. Bescheid der Verwaltungsbehörde ebenso wie Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts) vorgeschrieben wurden, Gegenstand der Vollstreckung sind.

Zu Z. 6:
Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts sollen in gleicher Weise wie die gemeindlichen Anschlussverpflichtungsbescheide die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen auslösen, was mit der vorgeschlagenenen Regelung normiert werden soll.

Zu den Z. 7 und 11:
Die Zitate sollen aktualisiert werden.

Zu Z. 8:
Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 fünfter bis neunter Satz sehen eine sukzessive Kompetenz - nach Erlassung der bescheidmäßigen Entscheidung durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Angelegenheit beim Bezirksgericht anhängig gemacht werden - vor. Den Intentionen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

folgend soll durch den Entfall dieser Bestimmungen auch hier ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht begründet und somit der bisherige Sonderweg in systemkonformer Weise beseitigt werden.

Zu Z. 9:
Durch den Entfall der sukzessiven Kompetenz (Z. 8) erweist sich § 18 Abs. 3 als obsolet und soll daher aufgehoben und die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze angepasst werden.

Zu den Z. 10 und 12:
Die Notwendigkeit der Anpassung der Zitate folgt unmittelbar aus Z. 9.

Zu Z. 13:
Die in § 18 Abs. 6 (neu) zweiter und dritter Satz vorgesehenen Instanzenzüge an die Landesregierung bzw. an den Landeshauptmann sind mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar und sollen daher entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung	NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a	Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter	Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung